

Richtlinien für die Ausgabe des Stadtpass FAMILIE in Waiblingen Stand 01.09.2018

Der Stadtpass FAMILIE der Stadt Waiblingen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Waiblingen. Auf eine Vergünstigung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch.

§ 1 Berechtigter Personenkreis

Mit dem Stadtpass FAMILIE verfolgt die Stadt Waiblingen das Ziel, Familien und Personen, denen in besonderer Weise geholfen werden muss, über die bestehenden gesetzlichen Unterstützungsleistungen hinaus kostenlos bzw. zu ermäßigten Tarifen die Benutzung städtischer Einrichtungen und die Teilnahme an mit der Stadt abgestimmten Freizeitangeboten von gemeinnützigen Waiblinger Vereinen und Institutionen zu ermöglichen.

Den Stadtpass FAMILIE können folgende Personen mit Hauptwohnsitz in Waiblingen erhalten:

- a) Empfänger von laufender Hilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII)
- b) Empfänger von laufender Hilfe nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II)
- c) Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- d) Familien mit mind. 3 im Haushalt lebenden Kindern und Alleinerziehende mit eigenem Haushalt mit mind. 2 im Haushalt lebenden Kindern mit einem Gesamtbrutto-Jahreseinkommen von bis zu 50.500 Euro nach der Gebührenordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen. Mindestens ein Kind der Familie besucht eine Einrichtung im Sinne der Gebührenordnung. Als Kinder gelten alle Kinder im Sinne des Kindergeldgesetzes
- e) Personen, die einen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst leisten
- f) Familien und Alleinerziehende mit einem Gesamtbrutto-Jahreseinkommen von bis zu 20.500 Euro nach der Gebührenordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen. Mindestens ein Kind der Familie besucht eine Einrichtung im Sinne der Gebührenordnung. Als Kinder gelten alle Kinder im Sinne des Kindergeldgesetzes
- g) Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- h) Schwerbehinderte mit mindestens 50 % Grad der Behinderung

In besonders begründeten Härtefällen kann abweichend von Ziffer 1 ein Stadtpass FAMILIE ausgestellt werden.

§ 2 Vergünstigungen

- a) Ermäßigung beim Eintritt in die Hallen- und Freibäder in Waiblingen
- b) Ermäßigung bei städtischen Kulturveranstaltungen
- c) Ermäßigung der Kindergartengebühren um 50% bei allen Kindertageseinrichtungen, die in der Kindergartenbedarfsplanung der Stadt enthalten sind
- d) Ermäßigung der Elterngebühr für den Besuch der kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen sowie Ermäßigung der Elterngebühr für die Teilnahme an den Förder-, Betreuungs- und Freizeitangeboten an den offenen Ganztageschulen und Ermäßigung der Gebühr für das Mensaessen an den weiterführenden Schulen um 50 %
- e) Ermäßigung der Gebühren für Musikschulunterricht und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung bei der Musikschule Unteres Remstal und bei gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Waiblingen um 50 %
- f) Ermäßigung der Gebühren für Teilnehmer der Kunstschule um 50 %
- g) Ermäßigung der Gebühren für den Besuch der Kindersportschule und bei der Teilnahme an Sportfreizeiten während der Ferien bei gemeinnützigen Waiblingen Vereinen um 50 %
- h) Ermäßigung der Teilnahmegebühren an städtischen Ferienmaßnahmen um 50 %
- i) Erlass der Leihgebühr (Jahres- und Tagesgebühr) für die Nutzung der Stadtbücherei
- j) Kostenloser Besuch des städt. Museums
- k) Ermäßigung beim Besuch der Galerie Stihl Waiblingen
- l) Ermäßigung bei Kursen der VHS entsprechend der jeweils gültigen Regelung
- m) Ermäßigung bei Kursen der FBS entsprechend der jeweils gültigen Regelung

§ 3 Verfahren

Der Stadtpass FAMILIE wird auf Antrag vom Fachbereich Bürgerdienste, Abteilung Soziale Leistungen, an die berechtigten Personen ausgegeben. Anträge können auch bei den jeweiligen Ortschaftsverwaltungen gestellt werden.

§ 4 Vorzulegende Nachweise

Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1 Foto (passbildähnlich) für jede berechnigte Person
- neuester Bescheid über laufende Hilfe nach SGB II, SGB XII oder Wohngeld
- bei berechtigten Personen nach Nr. 1d) und f) Kindergeldbescheid, Einkommensnachweise (z.B. aktueller Steuerbescheid)
- bei berechtigten Personen nach Nr. 1e) Nachweis über Freiwilligendienst
- bei berechtigten Personen nach Nr. 1h) Schwerbehindertenausweis

§ 5 Dauer und Wegfall

Jedem Familienmitglied ab dem 3. Lebensjahr, das unter Ziff. 1 einbezogen ist, wird ein eigener Stadtpass FAMILIE für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Nach Ablauf der Frist kann ein neuer Pass beantragt werden. Der Stadtpass FAMILIE ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1 nicht mehr vorliegen und beim Wegzug aus Waiblingen.

§ 6 Gewährung der Vergünstigung

Eine Vergünstigung wird nur gewährt, wenn eine andere Bezuschussung nicht beansprucht werden kann.

§ 7 Übergangsregelung

Für die bisherigen Inhaber des Stadtpass FAMILIE gelten die alten Regelungen jeweils für die gesamte Dauer der Gültigkeit des Stadtpass FAMILIE.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Ausgabe des Stadtpass FAMILIE in Waiblingen treten zum 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.03.2015 außer Kraft.